



### Eine ernste Angelegenheit: die Abmahnung bei Tarifbeschäftigten!

Bei einer Abmahnung beanstandet die Dienststelle die Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten. Beispiele sind unentschuldigtes Fehlen, verspätete Krankmeldung, Unpünktlichkeit, mangelnde Arbeitsleistung, Fehlverhalten gegenüber Kolleg\*innen und Vorgesetzten. Durch eine Abmahnung wird die Möglichkeit der Besserung des Verhaltens des Beschäftigten eröffnet. **Ziel ist es, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen.** Da eine Kündigung immer das letzte Mittel ist, sollte vorher eine Abmahnung in Erwägung gezogen werden.

Bei Beamten regelt das Disziplinargesetz des Landes NRW das Disziplinarverfahren bei Fehlverhalten.

### Wie muss eine Abmahnung aussehen?

Die Abmahnung erfolgt in der Regel schriftlich. Die Formulierung muss drei zentrale Bestandteile enthalten. Das Fehlverhalten ist konkret zu bezeichnen (**Beanstandungsfunktion**). Eine pauschale Formulierung reicht nicht aus. Die Dienststelle muss klarstellen, dass sie das Verhalten missbilligt und nicht länger tolerieren wird (**Hinweisfunktion**). Abschließend muss aus dem Wortlaut eindeutig hervorgehen, dass bestimmte arbeitsrechtliche Folgen im Wiederholungsfall eintreten werden (**Warnfunktion**).

### Wie geht es weiter? Welche Rolle spielt der Personalrat?

Die betroffene Person muss angehört werden, um zu den Vorwürfen Stellung beziehen zu können. Je nach Sachverhalt ist es empfehlenswert, sich vor einer Stellungnahme juristisch beraten zu lassen. Nach §74 LPVG muss der Personalrat vor wirksam werden der Abmahnung angehört werden. Ihm müssen alle Unterlagen vorgelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Maßnahme trifft die Dienststelle. Wird die Abmahnung wirksam, wird sie Teil der Personalakte inklusive aller Unterlagen aus der Anhörung.

### Gut zu wissen!

Abmahnungen verlieren mit der Zeit ihre Warnfunktion. War das Verhalten einwandfrei, können die Abmahnungen irgendwann aus der Personalakte entfernt werden. Abmahnungen werden nicht an andere Arbeitgeber weitergegeben.

### Zum Nachlesen:

§74 LPVG NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=4223&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=556215](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4223&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=556215)

Disziplinargesetz des Landes NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=2120100114101336801](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2120100114101336801)

§3 (6) TV-L: Recht zur Anhörung

[https://www.tdlo-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/A\\_TV-L\\_2011\\_/01\\_Tarifvertrag/TV-L\\_i.d.F.des\\_%C3%84TV\\_Nr.12\\_VT.pdf](https://www.tdlo-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A_TV-L_2011_/01_Tarifvertrag/TV-L_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.12_VT.pdf)

§3 (6) TV-Ärzte Recht zur Anhörung

[https://www.tdlo-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/C\\_Aerzte/01\\_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte\\_i.d.F.des\\_%C3%84TV\\_Nr.8\\_VT.pdf](https://www.tdlo-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/C_Aerzte/01_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.8_VT.pdf)

**Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**